



Verordnung zum Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge – Teilrevision vom 26.09.2017

Erläuterungen

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 11. Januar 2017 eine Teilrevision des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge (SG 650.500) beschlossen. Neu wird die Steuererhebung bei Personenwagen nicht mehr aufgrund des Hubraums und der Euro-Norm, sondern anhand des Leergewichts und des CO₂/km-Werts berechnet. Aufgrund der Änderungen mussten auch im Verordnungstext gestützt auf §§ 1 und 3 des Gesetzes Anpassungen vorgenommen werden.

Die Besteuerungskriterien für die übrigen Fahrzeugkategorien (z.B. Motorräder, Lieferwagen und Gesellschaftswagen) und die bisher angewandten Rabatte und Zuschläge (Bonus-/Malus-System) für Lieferwagen wurden beibehalten. Der Grosse Rat hat im Weiteren einen zeitlich beschränkten Steuerrabatt für elektrisch betriebene Personenwagen eingeführt.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1.

¹ Für Personenwagen, unabhängig ihrer Antriebsart, setzt sich die jährliche Steuer aus den Komponenten Leergewicht und CO₂-Emissionen zusammen. Können die CO₂-Emissionen nicht festgestellt werden, bemisst die Behörde den gesamten zu bezahlenden Steuerbetrag auf der Berechnungsgrundlage von 250% des Leergewichtsansatzes.

² Für Fahrzeugarten, die ausschliesslich durch elektrische Energie angetrieben und nach Hubraum (cm³) besteuert werden, erfolgt die Berechnung des (theoretischen) Hubraums durch Umwandlung der Leistung (kW) aufgrund nachstehender Formel:

$$H = L \div 0,045$$

H = Hubraum

L = Motorleistung in Kilowatt (kW)

0,045 = Umwandlungskonstante

³ Für Hybridfahrzeuge, die mit einem Verbrennungs- und einem Elektromotor ausgerüstet sind sowie nach Hubraum (cm³) besteuert werden, wird für die Bestimmung des zu entrichtenden Steuerbetrags nur der Hubraum des Verbrennungsmotors berücksichtigt.

⁴ Für die Feststellung des prozentualen Anteils an Personenwagen mit ausschliesslichem Elektroantrieb gemäss § 3 Abs. 9 des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge (nachfolgend Gesetz) gilt als Stichtag jeweils der Stand vom 30. Juni. Allfällige Änderungen werden auf den 1. Januar des Folgejahres wirksam.

Bemerkungen zu § 1

Personenwagen sind die am häufigsten vorkommende Fahrzeugkategorie: Im Kanton Basel-Stadt sind rund 62'000 steuerpflichtige Personenwagen immatrikuliert. Die Details zur Erhebung der steuerrelevanten Kriterien für Personenwagen werden deswegen im ersten Absatz des § 1 geregelt. Die ehemaligen Absätze 1 und 2 zu Elektro- und Hybridfahrzeugen wurden in die Absätze 2 und 3 verschoben. Sie betreffen nur noch Gesellschafts- und Wohnmotorwagen, Motorräder, Dreiräder und Kleinmotorfahrzeuge und somit lediglich einen kleineren Teil des zu besteuerten Fahrzeugbestands.

In Absatz 1 wird das Vorgehen bei fehlenden oder ungenügenden Angaben zum CO₂/km-Wert geregelt: Werden die benötigten CO₂/km-Werte von Fahrzeughalterinnen bzw. Fahrzeughaltern nicht oder nur ungenügend angegeben, steht es der Behörde frei, diesen gestützt auf die CO₂-Verordnung selber zu berechnen. Falls die genaue Berechnung des CO₂/km-Werts jedoch aufgrund von fehlenden Angaben nicht möglich ist, wird zur Eruerung der Steuer 250% des Leergewichtsansatzes als Grundlage genommen. Die 250% des Leergewichts gelten als Gesamtsteuer und werden nicht zusätzlich zum Leergewichtsansatz gemäss Anhang zu § 2 Ziff. 1 lit. a des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge gerechnet. Diese Berechnung stellt keinen Steuerzuschlag im Sinne von § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge dar, sondern lediglich eine Berechnungsvariante für den Fall, dass der CO₂/km-Wert nicht ermittelt werden kann.

Absatz 2 wurde nur verschoben und blieb inhaltlich unverändert.

In Absatz 3 wurde zugunsten der besseren Lesbarkeit die Definition von Hybridfahrzeugen gestrichen. Mit Hybridfahrzeugen sind weiterhin Fahrzeuge gemeint, die nach dem Prinzip der teilweisen oder fortlaufenden Ausnützung der Antriebskraft beider Motoren funktionieren.

Absatz 4:

Der neue § 3 Abs. 9 des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge legt fest, dass elektrisch betriebene Personenwagen ohne Verbrennungsmotor einen Steuerrabatt von 50% erhalten, solange der Marktanteil dieser Fahrzeuge weniger als 5% beträgt. Dieser Steuerrabatt soll ab 2018 und für höchstens zehn Jahre gelten, somit bis längstens 31. Dezember 2027. Absatz 4 legt einen Stichtag fest, an dem der prozentuale Anteil an Personenwagen mit ausschliesslichem Elektroantrieb erhoben wird. Falls der Marktanteil am Stichtag mehr als 5% beträgt, entfällt der Steuerrabatt ab dem 1. Januar des Folgejahrs.

§ 1^{bis}

Die Beweislast für die Steuerbemessungskriterien trägt die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter. Sind die Angaben für die Steuerberechnung nicht zweifelsfrei feststellbar, bleibt eine individuelle Steuerbemessung durch die Behörde vorbehalten.

Bemerkungen zu § 1^{bis}

Die Regelung zur Beweislast soll die Pflicht der Fahrzeughalterinnen bzw. Fahrzeughalter zur Beschaffung der nötigen Angaben regeln. Dieser allgemeine Grundsatz gilt bereits für die Beweislast bei Rabatten (§ 2 Abs. 4). Somit ist eine einheitliche Beweislastregelung für die Erbringung der Steuerbemessungskriterien bei allen Fahrzeugarten gewährleistet. Falls die Betroffenen ihrer Pflicht nicht nachkommen, kann die Behörde den individuellen Steuerbetrag selber berechnen.

Die Angaben werden namentlich dem Fahrzeugausweis (etwa Leergewicht), der Typengenehmigung (etwa CO₂/km-Wert) oder dem COC (Certificate of Conformity) entnommen. Fehlen die zur Steuerbemessung notwendigen Angaben in diesen Dokumenten, muss die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter die Angaben der Behörde übermitteln. Akzeptiert werden namentlich Angaben vom Markenimporteur, Markenvertreter oder Hersteller.

§ 2.

¹ Aufgehoben.

² Aufgehoben.

³ Für umweltfreundliche Lieferwagen (EURO5–Abgasnorm und besser) wird ein Steuerrabatt von Fr. 250 gewährt, wobei die jährliche Steuer in jedem Fall mindestens Fr. 180 beträgt.

⁴ Für umweltunfreundliche Lieferwagen (EURO4–Abgasnorm und schlechter) wird ein Steuerzuschlag von Fr. 50 erhoben.

⁵ Für Motorräder mit elektrischem Antrieb wird die ordentliche Steuer um 20% ermässigt, die jährliche Steuer beträgt in jedem Fall mindestens Fr. 50.

⁶ Die Beweislast für die den Steuerrabatt auslösenden Kriterien trägt die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter. Für Fahrzeuge, bei denen die Steuerrabatt- bzw. die Steuerzuschlagskriterien nicht zweifelsfrei feststellbar sind, bleibt eine individuelle Steuerbemessung durch die Behörde sowie ein Steuerzuschlag von Fr. 250 vorbehalten.

Bemerkungen zu § 2

Aufgrund der Streichung der Abgasnachbehandlungs-Technologie (Euro-Norm) als Steuerbemessungsgrundlage und dem damit zusammenhängenden Wegfall des Bonus-/Malus-Systems für Personenwagen wurden die Absätze 1 und 2 aufgehoben. § 2 regelt weiterhin die Rabatt- und Zuschlagsbeträge für Lieferwagen.

§ 3.

¹ Die Motorfahrzeugsteuer wird im Voraus für ein ganzes Kalenderjahr erhoben.

² In begründeten Fällen kann die Entrichtung der Steuer ausnahmsweise in halbjährlichen Raten bewilligt werden. Pro Rate ist ein Zuschlag von Fr. 10 als Gebühr zu entrichten.

³ Die Motorfahrzeugsteuer für ein angebrochenes Jahr wird pro Tag berechnet. Der Tagessteuersatz beträgt ein Dreihundertfünfundsechzigstel der Jahressteuer.

Unverändert.

§ 4.

¹ Teilsteuerbeträge unter Fr. 10 werden der betreffenden Person beim nächsten Geschäftsfall verrechnet.

Bemerkungen zu § 4

Absatz 1 wurde sprachlich geringfügig überarbeitet, aber inhaltlich nicht verändert.

§ 5.

¹ Für die Gewährung der Steuerbefreiung gemäss § 4 Abs. 2 des Gesetzes und die Erhebung der Strafsteuer gemäss § 7 Abs. 2 des Gesetzes ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig.

Unverändert.

Verordnung zum Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge

Vom [Datum eingeben]

Der Regierungsrat des Kantons Basel Stadt, gestützt auf §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 17. November 1966 (Stand 1. Januar 2018), beschliesst:

§ 1.

¹ Für Personenwagen, unabhängig ihrer Antriebsart, setzt sich die jährliche Steuer aus den Komponenten Leergewicht und CO₂-Emissionen zusammen. Können die CO₂-Emissionen nicht festgestellt werden, bemisst die Behörde den gesamten zu bezahlenden Steuerbetrag auf der Berechnungsgrundlage von 250% des Leergewichtsansatzes.

² Für Fahrzeugarten, die ausschliesslich durch elektrische Energie angetrieben und nach Hubraum (cm³) besteuert werden, erfolgt die Berechnung des (theoretischen) Hubraums durch Umwandlung der Leistung (kW) aufgrund nachstehender Formel:

$$H = L \div 0,045$$

H = Hubraum

L = Motorleistung in Kilowatt (kW)

0,045 = Umwandlungskonstante

³ Für Hybridfahrzeuge, die mit einem Verbrennungs- und einem Elektromotor ausgerüstet sind sowie nach Hubraum (cm³) besteuert werden, wird für die Bestimmung des zu entrichtenden Steuerbetrags nur der Hubraum des Verbrennungsmotors berücksichtigt.

⁴ Für die Feststellung des prozentualen Anteils an Personenwagen mit ausschliesslichem Elektroantrieb gemäss § 3 Abs. 9 des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge (nachfolgend Gesetz) gilt als Stichtag jeweils der Stand vom 30. Juni. Allfällige Änderungen werden auf den 1. Januar des Folgejahres wirksam.

§ 1^{bis}

¹ Die Beweislast für die Steuerbemessungskriterien trägt die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter. Sind die Angaben für die Steuerberechnung nicht zweifelsfrei feststellbar, bleibt eine individuelle Steuerbemessung durch die Behörde vorbehalten.

§ 2.

¹ Aufgehoben.

² Aufgehoben.

³ Für umweltfreundliche Lieferwagen (EURO5–Abgasnorm und besser) wird ein Steuerrabatt von Fr. 250 gewährt, wobei die jährliche Steuer in jedem Fall mindestens Fr. 180 beträgt.

⁴ Für umweltunfreundliche Lieferwagen (EURO4–Abgasnorm und schlechter) wird ein Steuerzuschlag von Fr. 50 erhoben.

⁵ Für Motorräder mit elektrischem Antrieb wird die ordentliche Steuer um 20% ermässigt, die jährliche Steuer beträgt in jedem Fall mindestens Fr. 50.

⁶ Die Beweislast für die den Steuerrabatt auslösenden Kriterien trägt die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter. Für Fahrzeuge, bei denen die Steuerrabatt- bzw. die Steuerzuschlagskriterien nicht zweifelsfrei feststellbar sind, bleibt eine individuelle Steuerbemessung durch die Behörde sowie ein Steuerzuschlag von Fr. 250 vorbehalten.

§ 3.

¹ Die Motorfahrzeugsteuer wird im Voraus für ein ganzes Kalenderjahr erhoben.

² In begründeten Fällen kann die Entrichtung der Steuer ausnahmsweise in halbjährlichen Raten bewilligt werden. Pro Rate ist ein Zuschlag von Fr. 10 als Gebühr zu entrichten.

³ Die Motorfahrzeugsteuer für ein angebrochenes Jahr wird pro Tag berechnet. Der Tagessteuersatz beträgt ein Dreihundertfünfundsechzigstel der Jahressteuer.

§ 4.

¹ Teilsteuerbeträge unter Fr. 10 werden der betreffenden Person beim nächsten Geschäftsfall verrechnet.

§ 5.

¹ Für die Gewährung der Steuerbefreiung gemäss § 4 Abs. 2 des Gesetzes und die Erhebung der Strafsteuer gemäss § 7 Abs. 2 des Gesetzes ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2018 wirksam.